

3. Änderung der

Satzung

des

Vereins zur Pflege von Städtepartnerschaften e.V.

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Pflege von Städtepartnerschaften“. Er hat seinen Sitz in Bramsche.

§ 2

Zweck:

Der Verein nimmt die von der Stadt Bramsche übernommene Aufgabe wahr, die langjährigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Bürgern der Städte Harfleur, Raanana, Todmorden, Biskupiec und Bramsche, insbesondere ihrer Jugend, fortzusetzen, zu pflegen und zu fördern, um so die Verständigung zwischen der Bevölkerung im Ausland und der Bundesrepublik beizutragen.

§ 3

Mitgliedschaft:

Es steht jedermann frei, die Vereinsmitgliedschaft zu erwerben. Es besteht die Möglichkeit der Einzel - oder Familienmitgliedschaft. In der Familienmitgliedschaft kann die Mitgliedschaft für beide Ehegatten und alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr beantragt werden; darüber hinaus für Kinder, die Auszubildende, Schüler oder Studenten sind und über kein eigenes Einkommen verfügen und noch im gemeinsamen Haushalt der Eltern leben.

Jede Familie hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Vereine, Schulen oder andere Gruppen können als Institution die Mitgliedschaft erwerben und sind durch eine Person in der Mitgliederversammlung vertreten.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt; er ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich und bedarf der Schriftform.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund; ein solcher Grund liegt vor allem vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand

ist und trotz zweiter Mahnung nicht zahlt. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats seit Erhalt der Mitteilung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4

Organe:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Vorstandmitglieder gem. §7 dieser Satzung,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Beiträge:

Die Mitglieder zahlen einen zum Jahresbeginn fälligen Beitrag. Seine Höhe kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen sein. Austritt und Ausschluß berühren die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht.

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Vorsitzenden
 - 1 Stellvertreter
 - 4 weiteren Stellvertretern (sachbezogen auf die Städte)
 - 8 Beisitzern (sachbezogen auf die Städte)
- dem Bürgermeister/Bürgermeisterin
aus dem Vorsitzenden des Schul- und Kulturausschusses

Die Kassenführung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.

Die 14 erstgenannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel über Veranstaltung des Vereins, vor allem über Einladungen, Empfänge und Besuche , sowie über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Entscheidungen in Eilfällen geregelt werden.

Der Vorstand ist ferner zuständig für:

- a) Die Aufstellung des Haushalts mit der Empfehlung des von der Stadt Bramsche zu leistenden Zuschusses
- b) Die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- c) Die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Rechnungsprüfung:

Die Prüfung der Kasse ist jährlich durchzuführen . Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung:

Bei der Auflösung des Vereins und bei Änderung des Satzungszweckes ist das Vermögen der Stadt Bramsche zuzuwenden.

Beschlossen auf der
Gründungsversammlung
am 12. Juli 1978 in Bramsche
Diese 3. Änderung beschlossen am 07. Februar 2007

Gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2002 beträgt der Jahresbeitrag:

- 6,- € für Schüler Studenten und Auszubildende.
- 11,-€ für Einzelpersonen.
- 16,-€ für die Familienmitgliedschaft.
- 26,- € für Vereine, Schulen oder andere Gruppen.